

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Insetate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Char. u. S. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger in Wilsdruff.

No. 26.

Sonnabend, den 29. Februar

1896.

Bekanntmachung,

Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 24. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Lommahsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommahsch **im Schiechhause zu Lommahsch;**

Mittwoch, den 25. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: **Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff**

Donnerstag, den 26. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: **Gühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Muzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Adhrsdorf, Roitzsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterdorf, Weistropy und Wilsberg ebenfalls im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;**

Freitag, den 27. März 1896 von Vormittags 9 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den **Städten Rossen und Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen: **Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Burkersdorf und Choren-Loppschädel im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen**

Sonnabend, den 28. März 1896 von Vormittags 9 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen: **Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Götzscha, Gohla, Gottschalksgrund, Gruma mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Illendorf, Kartha, Kagenberg, Kleffig, Kreifsa, Leichen, Rüttenwitz, Walsitz, Walsitz, Markitz, Mergenthal, Müschwitz, Niedereula, Köhlitz, Oberena, Obergruna, Oberkühnitz, Petersberg, Pinnewitz, Prieten, Radewitz, Rauschwitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehsfeld, Rhäsa, Müsseina, Sausitz, Schrebitz, Stahna, Starzbach, Wendschbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;**

Montag, den 30. März 1896 Vormittags 9 1/2 Uhr

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Rossen
Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1876/96, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstige Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich und zwar

in Lommahsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,
in Rossen früh 8 1/2 Uhr

zu erscheinen.
In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62 Pkt. 4 der Wehrrordnung.) Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bez. Stadigemeinderäthe je ein **Rathsmittglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein. Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63 Punkt 8 der Wehrrordnung.)
2. daß die zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Ziffer 2 der Wehrrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuhenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung von § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehrrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d. daß Rekurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer **Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.**

Meissen, am 6. Februar 1896.

Der **Civilvorstehende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Rossen,**
von Schroeter.